

Inhalt: **Ämliche Bekanntmachungen:** Rundgebung der westfälischen Landwirtschaft. — Beurteilungen von Landwirten. — Ueber die Regelung des Verkehrs mit künstlichen Düngemitteln. — Versorgung der Landwirtschaft mit Leder. — Anlieferung von Wolle unmittelbar an die Wollwäscherei und Kammerei in Döhren. — Verkauf von Wolle.

Abhandlungen und Aufsätze: Zur Frage der Verringerung des Schweinebestandes. S. 431.

Wirtschaftliche Kriegsmassnahmen: 41. Sitzung des Reichstaatsrats für Volksernährung am 7. und 8. September 1917 im Reichsamt des Innern. S. 433. — Verordnung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel und die Mischung von Kunstdünger. S. 433. — Verordnung über die Verfürterung von Hafer und Gerste. S. 433. — Zum Handel mit Perlen. S. 434.

Wissenschaftliche Mitteilungen: Behandlung der Pflanzkartoffeln. S. 434.

Berichte, Statistisches: Stand der Tierseuchen in Westfalen und Lippe S. 434.

Für die Hausfrau: Die Verwendung einer wenig geschätzten, aber sehr ausgiebigen Wildfrucht, der Eberesche, Vogelbeere. S. 434.

Fragekasten: Düngungsfrage. S. 435.

Anzeigen. S. 435.

Ämliche Bekanntmachungen.

Rundgebung der Westfälischen Landwirtschaft.

An den Herrn Reichskanzler Dr. Michaelis hat die Landwirtschaftskammer auf Grund einer Entscheidung ihres Vorstandes am 5. September nachstehendes Telegramm gerichtet:

„Der heute versammelte Vorstand der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen gibt namens der westfälischen Landwirte seiner Enttäuschung Ausdruck über den niederträchtigen, in heuchlerische Phrasen gekleideten Versuch des Präsidenten Wilson, Zwietracht in das deutsche Volk zu säen und einen Keil zu treiben zwischen das deutsche Volk und seinen Kaiser.“

Die westfälische Landwirtschaft weist jede ausländische Einmischung in innerpolitische deutsche Angelegenheiten mit aller nur denkbaren Schärfe zurück und wird in altwestfälischer Gesinnung jederzeit dafür eintreten, daß das Kaiservort zur Wahrheit werde: „Deutsche Trenn wird jeden Versuch, das deutsche Volk und seinen Kaiser zu trennen zu Schanden werden lassen.“

Beurteilungen von Landwirten

und landwirtschaftlichen Arbeitern aus den Ersatzformationen der Heimat sollen nach Mitteilung des Landwirtschaftsministeriums gemäß Verfügung des Kriegsministeriums zwecks Sicherung der rechtzeitigen und vollständigen Durchführung der Herbstbestellung seitens der militärischen Stellen in weitestgehendem Maße erfolgen.

Zur Bergung der Kartoffel- und Rübenenernte sollen nötigenfalls auch Kommandierungen von Kolonnen aus den Ersatztruppenteilen veranlaßt werden.

Es muß unter allen Umständen verhindert werden, daß die Feldbestellung in unzureichendem Maße erfolgt, oder daß Kartoffeln und Rüben nicht rechtzeitig eingeerntet werden können und deshalb für die menschliche Ernährung verloren gehen.

Die Volksernährung muß in den Vordergrund der Interessen treten. Die notwendigen Urlaubsanträge sind daher nach vorgeschriebenem Formular ungehäumt

beim zuständigen Amt — in den Städten bei der Kriegswirtschaftsstelle — einzureichen. Militärische Hilfskolonnen müssen durch den zuständigen Landrat angefordert werden.

Ueber die Regelung des Verkehrs mit künstlichen Düngemitteln

bestehen vielfach Zweifel. Es möge daher zur Aufklärung folgende Mitteilung von zuständiger Stelle dienen:

Im allgemeinen vollzieht sich der Absatz der künstlichen Düngemittel im freien Verkehr. Höchstpreise sind auf dem Wege der Bundesratsverordnung festgesetzt. Im übrigen ist ein Eingriff nur erfolgt durch die Einrichtung der Ueberwachungsstelle für Ammoniakdünger, Berlin W. 8, Behrenstraße 64/65. Diese Stelle ist von dem Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts eingerichtet worden, um den Tauschhandel von Lebensmitteln gegen Ammoniak auszuschalten, der dazu geführt hatte, daß im wesentlichen nur solche Landwirte Ammoniak erhielten, die den Werken Lebensmittel lieferten, während die alten Bezahler leer ausgingen. Dies mußte sowohl im Interesse der Allgemeinheit, der die Lebensmittel entzogen wurden, als auch mit Rücksicht auf die alten Bezahler verhindert werden. Die Ueberwachungsstelle hat zunächst festgesetzt, welche Höchstmengen von schwefelsaurem Ammoniak die einzelnen Werke auf ihrem eigenen Grundbesitz verwenden dürfen und welchen Prozentsatz der Gesamt-Erzeugung sie nach freiem Ermessen wie von jeher üblich an ihre Arbeiter und Beamten sowie im Landabsatz an benachbarte Landwirte abgeben dürfen. Die verbleibende Menge von Ammoniak und Ammoniak-Superphosphat soll grundsätzlich den Abnehmern zugeführt werden, die in der Zeit vom 1. Juli 1914 bis 30. Juni 1915 schwefelsaures Ammoniak bezogen haben.

Bei der Wahl dieses Zeitraumes waren verschiedene Erwägungen maßgebend. Für einen bestimmten Kreis von Abnehmern mußte die Berechtigung zum Bezug festgesetzt werden, da es sonst nicht möglich war, den Tauschhandel auszuschneiden. Das Jahr 1914/1915 erscheint als Grundlage hierfür deshalb geeignet, weil in dieser Zeit infolge der großen Lagerbestände und des Verbots der Ausfuhr von Ammoniak eine große Anzahl von Landwirten, die früher Salpeter angewandten, die Möglichkeit hatten, zur Verwendung von schwefelsaurem Ammoniak überzugehen.

Denk' an die Zukunft Deiner Kinder! Zeichne Kriegsanleihe!

Versorgung der Landwirtschaft mit Leder.

Nachstehender Erlaß des Herrn Landwirtschaftsministers wird mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß die unter B II 1 c. und 2 erwähnten Verzeichnisse noch nicht abgeschlossen sind und später bekanntgegeben werden. Einzelanträge erteilt im übrigen die Riemenfreigabestelle — Berlin W. 35, Potsdamerstr. 122 (siehe Schlußbemerkung).

A. Leder für Geschirre.

Vorbemerkung. Das freigegebene Geschirrleder darf ausschließlich zur Ausbesserung von landwirtschaftlichen und gewerblichen Geschirren, nicht zu Neuanfertigungen verwendet werden.

In jedem Falle wird die Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde über die Notwendigkeit der Beschaffung verlangt.

1. Mit der Ausbesserung der Geschirre ist ein sachmännisch geleiteter Sattlereibetrieb, in dem das Sattlerhandwerk bereits vor Kriegsausbruch ausgeübt worden ist, zu beauftragen. Die außerordentliche Knappheit des Leders läßt es nicht zu, daß Geschirrausbesserungen von ungelernten Gutsangestellten, kriegsgefangenen Sattlern oder Schuhmachern, die auf dem Gute beschäftigt sind, vorgenommen werden. Nur in einem sachmännisch geleiteten Sattlereibetrieb ist die restlose Ausnutzung des jetzt so kostbaren Ledermaterials gewährleistet.

Der Landwirt hat dem von ihm beauftragten Sattler die vorerwähnte behördliche Bescheinigung über die Dringlichkeit des Lederbedarfs auszuhandigen.

Zum direkten Bezuge von Geschirrleder sind nur diejenigen Landwirte berechtigt, die auf ihrem Gute ständig einen eigenen Sattlereibetrieb unterhalten.

2. Der Sattler wendet sich unter Vorlage der ihm übergebenen Bescheinigung an diejenige Lederhandlung, von der er früher Geschirrleder bezogen hat. Dieser Lederhändler erhält auf Grund der von ihm der Kontrollstelle für freigegebenes Leder gemeldeten Bezugsmenge aus dem Jahre 1913 beziehungsweise aus der Zeit vom 1. Juli 1915 bis 30. Juni 1916 nach Maßgabe der für die jeweilige Verteilung zur Verfügung stehenden Mengen Geschirrleder zugeteilt.

Den Versand des Leders an die Händler nimmt die Kontrollstelle für freigegebenes Leder nicht selbst vor, sondern bedient sich hierzu der Vermittlung der Sattlerleder-Gesellschaft m. b. H., Berlin C. 2, Burgstraße 30.

3. Solche Sattlereien, die von ihren seitherigen Lieferanten Ausbesserungsmaterial nicht erhalten können, haben dies unter Namhaftmachung der Lieferantenfirma unter gleichzeitiger Beifügung der behördlichen Bescheinigung der Kontrollstelle für freigegebenes Leder, Berlin W. 66, Leipziger Straße 123 a, mitzuteilen. Diese wird entweder eine in der Nähe gelegene Lederhandlung mit der Belieferung beauftragen oder eine Sonderzuwei-

sung veranlassen, die sich jedoch nur im engsten Rahmen bewegen kann.

4. Vom Heeresdienst zur Ausübung ihres Berufes beurlaubte Sattler haben hiervon möglichst schon vor Beginn ihres Urlaubes der Kontrollstelle unter Beifügung einer Bescheinigung ihres Kommandanten Kenntnis zu geben; sie erhalten alsdann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ledermengen eine Sonderzuweisung von Geschirrleder.

B. Leder für Treibriemen, Pumpenmanschetten, Ventillappen und andere technische Artikel.

Vorbemerkung. In jedem Falle wird Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde über die Notwendigkeit der Beschaffung verlangt.

- I. Antrag des Verbrauchers auf Ausstellung eines Bezugsscheines bei der Riemenfreigabestelle (R. F. St.), Berlin W. 35, Potsdamerstraße 122 a/b, auf Vordruck, die ebenda kostenlos zu erhalten sind. Bestellung auf Grund des Bezugsscheines bei einem der Hersteller, die dem veröffentlichten Verteilungsplan der R. F. St. angehören und bei ihr zu erfahren sind. In geeigneten Fällen gibt die R. F. St. den Bezugsschein selbst an die Kriegslleder-Aktien-Gesellschaft zur Belieferung. Aus den Ausbesserungslägern der R. F. St. werden Bezugsscheine nicht beliefert.

II. Ausnahmen.

1. a) Zu kleinen Ausbesserungen ohne Bezugsschein erhalten gewisse Sattler beschränkte Ledermengen. Für Westfalen und Rheinland sind es folgende:

Brachwede: Fr. Möller & m. b. H., Treibriemenfabrik.

Osnabrück: Sattlermeister H. Auhner, Bohmer-Str. 6.

Münster: Sattlermeister F. Auhemüller, Hörsterstraße 4.

Hierlohn: Sattlermeister Rudolf Dunkel.

Ziegen: Jul. Scholz, Treibriemenfabrik.

Dortmund: W. Horst u. Komp., Treibriemenfabrik.

Bochum: Heinrich Klümann, Treibriemenfabrik.

Barmen: Fritz Judisch und Komp., G. m. b. H., Treibriemenfabrik.

Düsseldorf: Fritz Wankel, Treibriemenfabrik.

Duisburg: Ernst Luchhaus, G. m. b. H., Treibriemenfabrik.

Goch: H. Juergens, Treibriemenfabrik.

Söln-Bidendorf: Robert Rodel, Treibriemenfabrik.

Aachen: J. Kaulhausen u. Sohn, Treibriemenfabrik.

Saarbrücken: Louis Bix und Komp., Treibriemenfabrik.

- b) Bezug von Ausbesserungsstücken (bis 1,50 m lang) für Treibriemen und von Näh- und Bänderriemen für Treibriemen ist ohne Be-

Zeichne Kriegsanleihe und Sorge, daß Deine Freunde das Gleiche tun!

zugsschein im nächsten Ausbesserungslager (s. Verzeichnis!) möglich.

- c) Pumpenmanschetten, Ventillappen und dergleichen dürfen durch gewisse Brunnen- und Pumpenbauer, die dafür eine beschränkte Menge Leder erhalten (s. Verzeichnis), in besonders dringenden Fällen ohne Bezugsschein hergestellt und eingebaut werden.
2. Während regelmäßig nur der Verbraucher Antrag auf Ausstellung von Bezugsscheinen stellen darf, ist für den Bedarf der Landwirtschaft an Pumpenmanschetten, Ventillappen usw. den zugelassenen Brunnen- und Pumpenbauern (s. Verzeichnis) und gewissen landwirtschaftlichen Maschinenfabriken gestattet, Anträge zu sammeln, sich einen gemeinsamen Bezugsschein bei der R. F. St. ausstellen zu lassen und die zugewiesenen Mengen bei einem der Manschettenfabrikanten des Verteilungsplanes gemeinsam zu beziehen.

Für Treibriemen gilt diese Ausnahme nicht, doch können Anträge auf Bezugsscheine für größere Ausbesserungsstücke durch Vermittlung eines zugelassenen Sattlers eingereicht werden.

Anträge auf Bezugsscheine für vollständige Treibriemen sind stets vom Verbraucher selbst einzureichen.

Schlussbemerkung.

Da vorläufig seitens der Heeresverwaltung nur beschränkte Ledermengen zur Verfügung gestellt werden können, muß auch seitens der Landwirtschaft Ersatzmaterial mit verarbeitet werden. Als besonders geeignet haben sich Geschirteile und Treibriemen aus Zellstoff erwiesen. Die Sattlerleder-Gesellschaft m. b. H., Berlin C. 2, Burgstraße 30, bzw. Riemenfreigabestelle, Berlin W. 35, Potsdamerstraße 122 a/b, ist auf Anfrage bereit, diesbezüglich ihre Erfahrungen mitzuteilen, Muster zur Verfügung zu stellen, sowie Lieferungen in Ersatzmaterial auszuführen.

Anlieferung von Wolle unmittelbar an die Wollwäscherei und Kämmerei in Döhren.

Die Woll-Wäscherei und Kämmerei in Döhren bei Hannover hat sich der Landwirtschaftskammer gegenüber bereit erklärt, auch von kleineren Schafhaltern, deren Wollschur nicht 20 Zentner ausmacht, die Wolle anzunehmen und sie direkt der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft zuzuführen, wenn dieselben von annähernd gleicher Beschaffenheit sind und von mehreren kleineren Schafhaltern zu einem Lose vereinigt, angeliefert werden, und wenn ein Schafhalter ihr

gegenüber als Anlieferer auftritt, mit dem sie unmittelbar verrechnen kann. Die Wolle wird vorher in Döhren direkt anzumelden und unfrankiert an die Wollwäscherei und Kämmerei in Döhren bei Hannover, Station Hannover-Wälfel, zu senden. Die erforderlichen Säcke sind eventuell von dort anzufordern.

Da die Landwirte im vorigen Jahre sehr gute Erfahrungen mit der direkten Lieferung ihrer Wolle an die Wäscherei und Kämmerei gemacht haben, dürfte es im Interesse der Schafhalter liegen, von dieser Verwertungsmöglichkeit Gebrauch zu machen.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft zahlt auf ihr durch die Wäscherei und Kämmerei Döhren zur Verfügung gestellte Wolle auf Antrag des Eigentümers einen zinsfreien Vorschuß in Höhe von 70 % des von derselben geschätzten Wertes. Die Restzahlung nebst Abrechnung erfolgt nach Verarbeitung der Wolle, etwa Ende August Anfang September. Da jede Sendung in der Wäscherei einzeln auf die verschiedenen Sorten sortiert wird, liegt eine möglichst reelle Verpackung und Behandlung derselben im Interesse der Anlieferer.

Verkauf von Wolle.

Nach amtlicher Bekanntmachung vom 22. Juni 1917 ist der Höchstpreis für Wolle, die nach dem 30. April 1917 geschoren ist, wie folgt für 1 kg gewaschene Wolle einschließlich Waschlohn festgesetzt:

AAAA	Feinheit	15,75	Mark
AAA	"	14,75	"
AA	"	13,75	"
A	"	13,00	"
A bis B	"	12,25	"
B	"	11,50	"
B bis C	"	10,75	"
C	"	9,95	"
C bis D	"	9,05	"
D	"	8,15	"
D bis E	"	7,25	"
E	"	6,45	"

für die besten, vollschurigen Wolle dieser Feinheitsklassen; für kürzere, unregelmäßigere und melierte Wolle tritt ein entsprechender Abschlag ein. — Gleichzeitig ist für obige Wolle der Waschlohn auf:

47½ Pfg. per kg gew. Produkt bei Sortierung bis zu 20 % Unter- und Nebenforten,

52½ Pfg. per kg gew. Produkt bei Sortierung über 20 % Unter- und Nebenforten

erhöht worden.

Für Westfalen kommen B-, C- u. D-Wolle in Betracht.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen.
Freiherr von Ledebur.

Nichtamtlicher Teil.

Zur Frage der Verringerung des Schweinebestandes.

Nach der am 1. Juni erfolgten Viehzählung hatte das Deutsche Reich einen Schweinebestand von 13 Millionen Stück aufzuweisen. Maßgebende Stellen fürchten daher ein zu starkes Anwachsen des Schweinebestandes, und es wird daher der Vorschlag gemacht, eine große Anzahl von Schweinen abzuschlachten, um

unseren Schweinebestand dem vorhandenen Futtermittelvorrat nach Möglichkeit anzupassen.

Hierbei wird man nicht übersehen dürfen, daß, wenn nicht alle Anzeichen trügen, in dem kommenden Winter die Futternot so groß und bedenklich werden dürfte, wie noch in keinem Kriegswinter bisher. Auch

die etwas vermehrt angebauten Delfrüchte vermögen den sich fortgesetzt steigenden Bedarf an Fett ebenso wenig zu befriedigen, wie die gewonnene Butter. Ausreichendes Fett dem Heer und der Heimatbevölkerung zuzuführen, ist aber in diesem Winter um so notwendiger, als zufolge des Mangels an Brennmaterial eine beschränktere Fettversorgung noch schwerer und drückender empfunden wird, als bei ausreichender Kohlenversorgung. Es wird also erwogen werden müssen, ob nicht doch eine Möglichkeit besteht, den Schweinebestand gewissermaßen als letzte Fettquelle ausreichend zu erhalten, von einer vermehrten Abschächtung der Schweine also abzusehen.

Und in der Tat, ein solcher Weg ist da, und könnte ohne Gefährdung unserer menschlichen Ernährung sehr wohl beschritten werden. Bekanntlich sind es gerade die kleinsten und allerkleinsten Betriebe, in denen die Schweinezucht besonders gepflegt wird. Im Jahre 1895 wurden in Deutschland etwas mehr als 13 1/2 Millionen Schweine gezüchtet. Danach kommen im Jahre 1895 289,6 Schweine auf 100 Hektar der Betriebe unter 1 Hektar, 112,1 Schweine auf die Betriebe von 1 bis unter 2 Hektar, 71,2 Schweine auf die Betriebe von 2 bis unter 5 Hektar, dagegen nur 13,0 Schweine auf die Betriebe von 100 bis 500 Hektar, und sogar nur 8,9 Schweine auf die Betriebe von 500 Hektar und mehr, alles berechnet auf 100 Hektar-Ziffern, die klar beweisen, daß die Schweine überwiegend im Besitze der bäuerlichen, und zwar beson-

Die neue Kriegsanleihe
muß
erfolgreich sein —
sonst ermutigen wir
England weiterzu-
kämpfen! — Sie
kann
erfolgreich sein —
denn es ist Geld
genug im Lande!
Und sie
wird
erfolgreich sein —
wenn jeder handelt,
als ob von ihm allein
alles abhinge!

BEHN
HARD

ders der Kleinbäuerlichen und der Parzellenbesitzer sich befinden. Diese Kleinbetriebe pflegen die Ferkel meist nicht selbst zu züchten, sondern sie zu kaufen, wenn sie 6 bis 10 Wochen alt sind. Diese Art der Mästung hat im Kriege stark nachgelassen, weil bei dem hohen Preise von 60 bis 90 Mark für das Ferkel deren Halten und Mästen nur mit Verlust verbunden sein konnte. So gibt es heute Dörfer, in denen kaum 70 bis 80 Schweine gehalten werden, während sie früher bis 300 Schweine mästeten.

Unser Vorschlag geht nun dahin, daß die Ferkel nicht abgeschlachtet, sondern durch den Staat, vielleicht unter Vermittlung der Landwirtschaftskammern, angekauft und den Kleinbesitzern zu möglichst billigem Preise abgelassen werden. Bei der fruchtbaren Witterung wird Grünfutter zur Genüge vorhanden sein, und was außerdem an Abfällen in den Haushaltungen in großen Mengen vorhanden ist, auch an gesauten Kartoffeln, besonders zur menschlichen Nahrung ungeeignetes Obst, würden hinreichen zur Mästung dieser Ferkel, die dann ein allseitig mit Freuden begrüßtes Schlachtfleisch darstellen würden. Jedenfalls würden sie dann mehr Fett und Fleisch liefern, als wenn sie als Spanferkel verspeist werden.

Noch ein weiterer Gesichtspunkt, der bisher noch gar nicht in Betracht gezogen worden ist, dürfte jenem Vorschlage eine kräftige Stütze sein. Wissenschaftlich-statistische Untersuchungen haben nämlich ergeben, daß die Parzellenbesitzer, die, wie wir oben sahen, für die

Schweineaufzucht so wichtig sind, sich zu einem großen Teile aus Industriearbeitern*) zusammenfügen, die namentlich in Westdeutschland eine kleine Bodenparzelle zum Eigentum oder zur Pacht haben. In vielen Gegenden bestehen die Schweinehalter zu mehr als ein Drittel aus Arbeitern, die in ihren kleinen Betrieben leicht 1 bis 2 Schweine mästen können. Und

*) Eine Erhebung der Provinzial-Futtermittelstelle stellte rund 200 000 Schweine im Besitze von Arbeitern im westfälischen Industriegebiet fest.

Wirtschaftliche Kriegsmaßnahmen.

41. Sitzung des Reichstagsbeirats für Volksernährung am 7. u. 8. September 1917 im Reichsamt des Innern.

In seiner einseitigen Rede begrüßte der neu ernannte Staatssekretär von Walbow die Mitglieder und betonte, daß er bei der von ihm übernommenen schweren Aufgabe als Nachfolger seines Amtsvorgängers besonderen Wert auf die Mitarbeit und die Unterstützung des Beirates lege. Er erklärte, daß, wie schon wiederholt hervorgehoben, ein Systemwechsel mit dem Wechsel in der Leitung des Kriegsernährungsamts nicht beabsichtigt sei. Am Schluß seines Ueberblickes über unsere künftige Ernährungswirtschaft hob er hervor, daß er, auf die Standhaftigkeit und die Einsicht des deutschen Volkes sowie auf das Pflichtgefühl der Landwirte bauend, zuversichtlich vertraue, daß das deutsche Volk auch die Ernährungsschwierigkeiten des vierten Kriegswirtschaftsjahres überwinden werde.

Im einzelnen hatten die Besprechungen die Brotgetreideversorgung und die Futtermittelwirtschaft im laufenden Wirtschaftsjahre zum Gegenstand. Ein auf Grund des vorläufigen Ergebnisses der Erntevorschau aufgestellter Wirtschaftsplan für Brotgetreide, Hafer und Gerste wurde einer sich auf zwei Tage erstreckenden Beratung unterzogen. Bei der Erörterung der Wirkungen der Frühlingsprämien wurde nach eingehender Darlegung der von der Reichsgetreidestelle angeordneten Erhebungen die Notwendigkeit der vielfach in der Presse verbreiteten Gerüchte über das Verderben von Brotgetreide anerkannt und dabei bestritten, daß ein Teil der Presse zwar bereitwillig die Marnnachrichten, nicht aber die Richtigstellungen verbreite. Der wenig günstige Ausfall der Futtermittelernährung wird eine Einschränkung des Bestandes an Schweinen und Rindern notwendig machen, deren Umfang sich aber erst nach Vorliegen des Ergebnisses der Viehzählung bemessen läßt. Es herrschte ferner Uebereinstimmung darüber, daß Maßnahmen zu treffen seien, um eine angemessene Ernährung der städtischen Arbeitskräfte im kommenden Wirtschaftsjahre sicher zu stellen, daß dagegen Anwesenheiten erhöhte Rationen nicht zugewiesen werden können. Endlich war man der Ansicht, daß die Haltung von Pferden, die nur dem Luxus dienen, zu verbieten sei.

(Mitt. d. Kr.-Ern.-Amts.)

Verordnung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel und die Mischung von Kunstdünger.

Vom 28. August 1917.

Auf Grund . . . wird folgendes bestimmt:

Artikel I.

1. Artikel I Nr. 1, 2 und 3 der Verordnung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel vom 5. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 441) und die Verordnung über die Abänderung der Preise für wasserlösliche Phosphorsäure vom 4. Juli 1916 (R. G. Bl. S. 653) werden aufgehoben.

2. Abschnitt A der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 beigefügten Liste erhält folgende Fassung:

welche Bedeutung gerade heute die Arbeiter, speziell die Industriearbeiter, allein oder zusammen mit ihren, gleichfalls in die Munitionswerkstätten auf Arbeit gehenden Familienangehörigen für die Erringung eines deutschen Friedens haben, braucht nicht näher auseinandergelegt zu werden. Stellt man diesen Arbeitern — eine andere Form der Hindenburgspende — billige Perlen zur Mästung zur Verfügung, dann vermehrt man ihre Arbeitsleistung, und damit zugleich die bessere Aussicht auf einen glänzenden Sieg.

A. Superphosphate und Mischungen von Superphosphat mit schwefelsaurem Ammonial und Natrium-Ammoniumsulfat und Kasi.

Die Preise sind für vier Gebiete festgesetzt:

Gebiet III umfaßt: Rheinland, Westfalen und das Fürstentum Vörländ.

1. Reine Superphosphate.

Preise für 1 kg% wasserlösliche Phosphorsäure: Gebiet III 128 Pfg.

2. Mischungen von Superphosphat mit schwefelsaurem Ammonial bezw. Natrium-Ammoniumsulfat

Preise für 1 kg%: Gebiet III: wasserlös. Phosphorsäure 128 Pfg., Ammonial-Stickstoff 210 Pfg.

3. Ammonial-Superphosphat und Natrium-Ammoniumsulfat-Superphosphat, deren Kasi zugemischt ist.

Preise für 1 kg%: wasserlös. Phosphorsäure wie zu 2., Ammonial-Stickstoff wie zu 2., Kasi (K₂O) 35 Pfg.

Besondere Lieferungsbedingungen für 1 bis 3.

Maßgebend ist der Höchstpreis des Gebiets, in dem die Poststation des Empfängers liegt. Liegt sie im Gebiet I, II oder III, so gilt der Höchstpreis freifrei Poststation des Empfängers.

Zahlung: Barzahlung mit 1½ vom Hundert Abzug.

Artikel II.

Der nach § 3 Abs. 3 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 für Lieferung in mehrfachen Papierfäcken zulässige Aufschlag von 0,75 Mark wird auf 1,30 Mark erhöht.

Artikel III.

Die Verordnung über Mischung von Kunstdünger vom 17. Juni 1916 (Landw. Jtg. S. 313) wird aufgehoben. An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

Bei Mischungen von schwefelsaurem Ammonial oder Natrium-Ammoniumsulfat mit Superphosphat oder mit aufgeschlossener, stickstoffhaltiger, importiertem Guano tierischen Ursprungs darf der Gehalt an Stickstoff nicht weniger als vier vom Hundert und nicht mehr als fünf vom Hundert, der Gehalt an wasserlöslicher Phosphorsäure nicht weniger als fünf vom Hundert betragen.

Artikel IV.

Die Vorschriften des Artikels I gelten mit Wirkung vom 27. Juni 1917 ab. Im übrigen tritt die Verordnung mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.

Verordnung über die Verfütterung von Hafer und Gerste.

Vom 10. September 1917. (R. G. Bl. S. 825.)

§ 1. In der Zeit vom 16. September bis 15. November 1917 einschließend dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren selbstgebaute Fruchten an Hafer sowie an Gemenge aus Hafer und Gerste zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes verwenden:

1. für Pferde und Kautiere 3 Pfund für den Tag; für schwerarbeitende Zugpferde mit Ge-

Genehmigung des Kommunalverbandes daneben eine Zulage bis zu 4 Pfund für den Tag;

2. für die zur Zucht verwendeten Zuchtbullen je 50 Pfund für den ganzen Zeitraum;
3. für die zur Feldarbeit verwendeten Zugochsen und für die in Ermangelung anderer Spanntriere zur Feldarbeit verwendeten Zugkühe unter Beschränkung auf zwei Kühe für den einzelnen Betrieb je 1 Zentner für den ganzen Zeitraum.

Außerdem dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren selbstgebauten Früchten an Hafer, an Gemenge aus Hafer und Gerste oder an Gerste mit Genehmigung des Kommunalverbandes zur Fütterung an nachweislich tragende oder läugende Zuchtsauen und an Ferkel, die zum Sprunge benutzt werden, je einen Zentner für den ganzen Zeitraum verwenden. An andere Schweine, insbesondere an Mastschweine, darf Hafer, Gerste oder Gemenge nicht verfüttert werden.

§ 2. Die Reichsfuttermittelstelle wird ermächtigt, für die Zeit vom 16. September bis 15. November 1917 ausschließlich den Kommunalverbänden zur Versorgung der Tierhalter, die nicht im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb Hafer oder Gemenge aus Hafer und Gerste gebaut haben, auf Antrag nachstehende Mengen zuzuweisen oder freizugeben:

1. für die in Gewerbe, Handel und Industrie in kriegerisch wichtiger Weise tätigen Arbeitspferde und Masttiere 3 Pfund für den Tag;
2. für die in landwirtschaftlichen Betrieben gehaltenen Pferde und Masttiere, für die zur Zucht verwendeten Zuchtbullen, für die zur Feldarbeit verwendeten Zugochsen sowie für die in Ermangelung anderer Spanntriere zur Feldarbeit verwendeten Zugkühe unter Beschränkung auf 2 Kühe für den einzelnen Betrieb die im § 1 bezeichneten Mengen.

Außerdem wird die Reichsfuttermittelstelle ermächtigt, den Kommunalverbänden zur Milderung von besonderen Notständen, insbesondere zur Gewährung von Zulagen in Ausnahmefällen an zur Zucht verwendete Ziegenböcke und Schafböcke während der Deckzeit, Hafer zuzuweisen oder freizugeben.

Die Kommunalverbände haben im Rahmen der ihnen zur Pferdefütterung überwiesenen Gesamtmenge die Pferderationen nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse unter besonderer Berücksichtigung der Kriegswichtigkeit der Arbeitsleistung, des Schlages und der Größe der Pferde sowie der übrigen Futtermittelvorräte des Tierhalters abzustufen. Allen nicht unter Abs. 1 Nr. 1 und 2 fallenden Pferden und Einhufern, insbesondere allen Luxuspferden, die nur zur Bequemlichkeit oder zu Vergnügungszwecken gehalten werden, darf Körnerfutter nicht zugewiesen werden.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler. In Vertretung: v. Walldow.

Zum Handel mit Ferkeln.

Soweit die Freigabe der Spanferkel bis zu 20 Pfund Lebendgewicht zum Verkauf ohne Fleischkarte zu übertriebenen Preissteigerungen führt, haben die Landesämter bzw. in deren Auftrag die Viehhandelsverbände das Recht und die Pflicht, angemessene Höchstpreise festzusetzen. Die Viehhandelsverbände können auch den Handel mit Ferkeln unter Ausschluss des freien Verkehrs übernehmen, wobei sie für volle Unterbringung der überschüssigen Ferkel zu sorgen haben. Insbesondere werden sie diese an Bedarfskommunalverbände zu liefern in der Lage sein. Bloße Ausfuhrverbote für Ferkel ohne solche Bewirtschaftung werden nicht zugelassen. Die Vorschriften der Schlachtung, insbesondere der Schlachthofzwang, werden selbstverständlich durch die erfolgte Freigabe der Kartensfreiheit des Spanferkelfleisches nicht berührt. (Mitt. d. Kr.-Eru.-Amts.)

Kleine Mitteilungen.

a. Acker-, Garten-, Obst- und Waldbau.

Behandlung der Pflanzkartoffeln.

Wie im vorigen Jahre (vergl. Landw. Btg. für Westfalen und Lippe, Jahrgang 1916, Heft 48, Seite 598) macht der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten auf die Festschrift der „Gesellschaft zur Förderung des Baues und der wirtschaftlich zweckmäßigen Verwendung der Pflanzkartoffeln“ über Beschaffung und Behandlung der Pflanzkartoffeln*, verfaßt von Geh. Reg.-Rat Dr. Appel, aufmerksam.

Die Landwirtschaftskammer kann den landwirtschaftlichen Vereinen nur empfehlen, sich die Festschrift zu verschaffen und an die Mitglieder zu verteilen, es müßte das aber sobald wie möglich geschehen, da in der Festschrift besonders auf den Bezug von Saatkartoffeln im Herbst mit Recht Gewicht gelegt wird.

Der Preis der Festschrift Nr. 22 beträgt für 100 Stück 2 Mark, für 1000 Stück und mehr 25 Mark. Sie ist zu beziehen von der Geschäftsstelle der „Gesellschaft zur Förderung des Baues und der wirtschaftlich zweckmäßigen Verwendung der Kartoffeln“ in Berlin W. 9, Eichhornstr. 51.

Berichte, Statistisches.

a. Tierzucht, Tierheilkunde, Fütterung.

Stand der Tierseuchen in Westfalen und Lippe.

(Vergl. Heft 28, S. 349.)

Am 31. August 1917 herrschten nach dem Reichsanzeiger in Westfalen und Lippe nachstehende Seuchen in den dabei vermerkten Kreisen. Die Zahlen der betreffenden Gemeinden und Gehöfte sind bei jedem Kreise vermerkt.

Kob: Bochum Stadt 1.

Lungenseuche: fehlt.

Maul- und Klauenseuche: Lüdinghausen 2, 2. Dortmund Stadt 1, 1, Hamm 1, 3. Verseucht waren an Gehöften also in den Reg.-Bez. Münster 2, Minden 0, Arnberg 4, in Lippe 0, gegen 5, 0, 4, 1 am 30. Juni 1917. — Im Deutschen Reiche waren verseucht an Gehöften 241, gegen 328 am 15. August, 553 am 30. Juni. — Die Seuche ist also stark im Abnehmen begriffen.

Schweineseuche (einschl. Schweinepest): Verseucht waren Gehöfte in den Reg.-Bez. Münster 2, Minden 6, Arnberg 11, in Lippe 1, gegen 2, 1, 6, 0 am 30. Juni. — Im Deutschen Reiche waren Gehöfte verendet 930 gegen 925 am 15. August, 800 am 30. Juni.

Für die Hausfrau.

Die Verwendung einer wenig geschätzten, aber sehr ausgiebigen Wildfrucht, der Eberesche, Vogelbeere.

Wohl wußten wir schon seit langem, daß die reichlich wachsenden Beeren der Eberesche von den gefiederten Bewohnern unserer Wälder als ein hochgeschätzter Vorrat in den Reggen verzehrt werden; daß sie aber auch für uns Menschen ganz köstliche Konserven verschiedenster Art ergeben können, wissen auch heute noch nur wenige. Dabei spielen sie nicht nur als haltbare und aromatische Kompottfrucht, sondern auch als ein sehr außerordentlich wirksames Heilmittel bei Erkältungs- und Nervenkrankheiten und ihren Folgeerscheinungen, als Blutreinigungsmittel und als Schmerzmittel bei Gicht und Rheumatismus bei unseren Vorfahren eine wichtige Rolle und durften, wie die Wacholderbeeren und ihre Säfte, in keinem Haushalte fehlen.

Die Natur spendet aber im Herbst eine derartige Fülle

* Vergl. Heft 35, S. 411: Vorsorge für die nächste Kartoffelernte. D. Schrift.

der so wertvollen Früchte, daß wir, unbeforgt um die Versorgung der Nahrung für unsere Vogelwelt, auch recht beträchtliche Mengen davon für den eigenen Bedarf einmachen können.

Ebereschensaft. Die sauber gewaschenen Beeren werden mit Wasser bedeckt, eine Stunde gekocht; dann läßt man den Saft durch einen Beutel ablaufen, füllt ihn in geschwefelte Flaschen und verkorkt sie nach dem Erkalten. Vor Gebrauch kocht man ihn nach Geschmack mit Zucker auf.

Ebereschen einzumachen. Nachdem man 5 Pfd. Beeren mit sprudelnd kochendem Wasser überbrüht und 10 Minuten stehen gelassen, um ihnen den meisten Bitterstoff zu entziehen, gießt man sie ab und läßt sie abtropfen. Inzwischen kocht man 2½ Pfd. Zucker mit ¼ Liter Wasser, einer Stange Zimt, 2 Nelken, aus denen man die Blüte gebrochen, und einem fingerlingslangen Stück Ingwer (wenn man es liebt, etwas Zitronenschale), eine Viertelstunde, nimmt das Gewürz heraus, läßt die Beeren eine Viertelstunde tüchtig darin kochen, gießt sie in einen Porzellannapf, fügt noch ½ Pfund klaren Zucker hinzu, rührt bis zum Erkalten öfter um, füllt in Glasbüchsen und verbindet, wenn völlig ausgekühlt. Die Früchte sind sehr haltbar und schmecken würzig und pikant und sehen vorzüglich aus.

Ebereschenbeeren als Kaffeeersatz. Die sauber gewaschenen Beeren läßt man abtropfen, auf Leinentücher nachtrocknen und legt sie dann auf Bleche, Borden oder Teller zum Trocknen in die laue Dientöhre oder in die Sonne. In Leinentüchlein aufbewahrt und in trockenem, fettfreiem Tügel geröstet, geben sie, gemahlen, einen guten Kaffeezusatz oder -Ersatz.

Eberescheneßig. 2 Pfund Beeren zerdrückt man mit einer Holzkeule und gibt 2 Liter kochendes Wasser darauf. Nachdem die Masse bis zum anderen Tage gestanden, kocht man sie zusammen auf, gießt sie zunächst durch ein feines Haarfieb, dann zum völligen Klären durch Filtrierpapier und hebt den Essig in kleinen Flaschen, fest verkorkt, auf.

Fragetafeln.

Frage 96. (Düngungsfrage.) Ich habe etwa 30 Btr. Kaltschlamm und 7 Btr. Ammoniak. Kainit ist genug vorhanden, aber kein Thomasmehl. Wie kann ich den anwenden und wieviel Btr. von jedem nehme ich auf den Morgen zu Roggen auf Serradella zum Unterpflügen?

Antwort: Wir empfehlen Ihnen, den Kainit in der üblichen Weise in Mengen von 2—3 Btr. pro Morgen 1—2 Wochen vor der Saat anzuwenden. Wenn die Serradella gut war, kann von anderweitiger Stickstoffdüngung zu Roggen wohl ohne Bedenken abgesehen und die künstlichen Stickstoffdünger für andere Zwecke verwendet werden. Schwefelsaures Ammoniak kann in trockenem Zustande ohne Nachteil lange aufbewahrt werden.

In allgemeinen können zu Salmfrucht etwa ½—1 Btr. Schwefelsaures Ammoniak oder Kaltschlamm angewendet werden, und zwar das schwefelsaure Ammoniak am besten ganz oder zum größeren Teil als Kopfdüngung etwa im März; der Kaltschlamm wird zweckmäßig 2—3 Wochen vor der Einsaat gegeben.

Wenn in früheren Jahren ausreichend mit Thomasmehl gedüngt worden ist, wird sich ein einmaliger Ausfall der Phosphorsäuredüngung wenig bemerkbar machen. So.

Bindegarn für 1918

sichern Sie sich nur durch früheste Ablieferung von Bindegarnenden an unsere Hauptammelfstelle für Westfalen, die Prüfungstation für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Münster i. W., die jede gewünschte Auskunft über den Versand der Garnenden erteilt, und die Gegenlieferung von Garn veranlaßt. Die Bindegarnenden sind beschlagnahmt und dürfen nicht veräußert werden.

Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte.

145]

Garnabteilung.

Berlin W. 35, Potsdamerstraße 30.



Landwirte

zur Sicherung der Volksnahrung verhütet die Getreidebrandkrankheiten und beizt Euer Saatgut mit

Formaldehyd Marke „HIAG“.

Besten Ersatz für Kupfervitriol!

Gefachten und Gebrauchsanweisungen kostenlos erhältlich von der Herstellerin

Holzverkohlungs-Industrie-A.-G., Konstanz (Baden)

Die Formaldehyd-Bolze wird von der Pflanzenschutzstelle an der landw. Versuchsanstalt Münster empfohlen. Bestellungen sind an die Pflanzenschutzstelle der Versuchsanstalt zu richten. [30]

Schlachtviehlieferungen.

Auf Anordnung des Landesfleischamtes, Abteilung B: Zentralviehhandelsverband, wird gemäß §§ 4 und 11 der Verbandsfassung vom 19. Dezember 1916 in Abänderung unserer in den Regierungsamtsblättern und dem Amtsblatt der Landwirtschaftskammer veröffentlichten Anordnung vom 26. Juli 1917 die Provision für die Tätigkeit der Vertrauensmänner bei der Schlachtviehanbringung allgemein auf 1/2 % des angewendeten Kaufpreises festgesetzt. Diese Anordnung tritt mit dem 1. Oktober 1917 in Kraft. [545]

Münster, den 14. September 1917.

Westfälischer Viehhandelsverband.

Der Vorstand.

Graf von Merveldt.

Bezugsquellen-Nachweis

Uberschriftsliste

Bestandteil

Nur 50 Pfennige pro Zeile und Heft, Dauerinschriften die Hälfte. Mindestens 15 Aufnahmen nötig.

Dachziegel

Lipp. Tonwarenfabr., Dörentrup i. L.

Bräuterringe

Lipp. Tonwarenfabr., Dörentrup i. L.

Deckensteine (poröse)

Lipp. Tonwarenfabr., Dörentrup i. L.

Das Arbeitsamt der Landwirtschaftskammer, Münster, Schorlemerstr. 8, vermittelt jede Art von Dienstpersonal gegen mäßige Gebühren. Telefon 2333.

Impfstoffe gegen Schweinekrankheiten

Bakteriologisches Institut der Landw.-Kammer Münster i. W. Fernruf 2227.

Viehversicherung.

Rheinische Pferde- und Vieh-Versicherungs-Gesellschaft a. G. Köln a. Rheln. Vertragsgesellschaft des Westfälischen Bauern-Vereins.

Allgemeine Deutsche Viehversicherungs-Gesellschaft a. G.,

Berlin W. 50, Ansbacherstraße 32,
die mit verschiedenen großen landwirtschaftlichen Organisationen
im Vertragsverhältnis steht, übernimmt gegen mäßige
Prämien unter liberalen Bedingungen Pferde- und
Viehversicherungen jeder Art, darunter gegen feste Prä-
mien auch Weide-, Transport- und Ausstellungs-,
sowie Zuchtier-Versicherungen (Hengste und trächtige
Stuten, letztere mit Einschluß der Leibesfrucht). Auskunft
jederzeit kostenlos. — Mitarbeiter gegen hohe Provision gesucht.

General-Agentur für Westfalen: [389]
A. Körner, Dortmund, Wallrabenstr. 6. — Telefon 7705

Verein zur Förderung des Obst- und Gemüseverbrauchs
in Deutschland G. V.

14. Wander-Ausstellung „Die Obst- und Gemüsekoft“

einschließlich der Sonderabteilungen: Kleingartenbau, Kriegsgemüse-
bau und Kleintierzucht, vom 23.—30. September 1917 im
Stadtweinhaus in Münster i. W.

Geöffnet täglich von 10—1, 3—7, Sonntags von 12—7 Uhr.
Eintritt 50 Pfg., am Mittwoch, Sonnabend und letzten
Sonntag 30 Pfg.

Eröffnung: Sonntag den 23. September, mittags 12 Uhr
Eintritt 50 Pfg.

Während der Ausstellung: Vorträge, bei freiem
Eintritt, näheres wird noch bekannt gegeben. [538]

Saatkartoffeln

in
ca. 30 besten Sorten,
darunter

10 ertragreiche Frühkartoffeln.

Eigene

Originalzuchten, Stammzuchten, Staudenauslesen und Nachbau

bewährter Sorten anderer Züchter (hierunter Ein-
denburg, Deodora, Parnassia, Angelika usw.).
Nur anerkanntes Saatgut gelangt zum Verkauf.

Vorrat ca. 30 000 Zentner.

Bitte Preisliste einfordern. [539]

Gg. Frdr. Stieff,

Kartoffelzuchtstation,
Nienmühl 10, Post Denterich,
Bez. Halle a. S.

Saatgerste.

Von der Landwirtschaftskammer anerkannte
Mansholts Groninger Wintergerste

II. Abfaat, für 100 kg 36,50 Mt.,
gegen Nachnahme ab Station Eldendorf, habe noch abzugeben.

Cronmeyer, Saatgutwirtschaft,

Tannenkrug bei Leopoldshöhe in Lippe. [546]

Bilanz 1916.

Aktiva.

1. Kassenbestand	14,27 M
2. Wert des Bullen	801,00 „
3. Sparguthaben	5,07 „
Ca.	819,34 M

Passiva.

1. Geschäftsguthaben	121,00 M
2. Reservefonds	
Ende 1916	684,07 „
3. Reingewinn 1916	14,27 „
Ca.	819,34 M

Zugang an Mitgliedern: —,
Abgang: —, Mitgliederbestand
Ende 1916: 28

Gesamtsumme Ende 1916
121 Anteile mit 1210 M

Zuchtgenossenschaft für
schwarzbuntes Niederungs-
vieh zu Sövelhof-Expeln.

Der Vorstand:
H. Schallück.
G. Winkenjohann. [532]

Bilanz

am 31. Dezember 1916.

Aktiva.

Wert des Bullen	700,— M
Kassenbestand	419,15 „
Summa	1119,15 M

Passiva.

Geschäftsanteile	190,— M
Darlehen Sparkasse	500,— „
Reservefonds Ende	
1915	406,93 „
Ueberschuß	22,22 „
Summa	1119,15 M

Mitgliederbestand Ende 1916: 19,
Zu- und Abgang: —. Bestand
an Geschäftsguthaben Ende 1916:
190 M, Zu- und Abgang: —.
Gesamtsumme Ende 1916:
1900 M, Zu- und Abgang: —.
Reservefonds Ende 1916:
429,15 M. [543]

Zuchtgenossenschaft für den
rotbunten Tieflandschlag
e. G. m. b. H. zu Döngelarn.
Kloppenburg. Lüns.

Für Selbstverfänger stelle geg.
amtl. Erlaubnischein aus Gerste

Graupen

und aus Hafer

Flocken

her. [544]

Diedrich Höltermann,
Lina i. W. Fernruf 36

Landwirte!

Liefere jeden Pöten
Düngestalt

prompt und zu mäßigen Preisen
Bernh. Peitz, Wiedenbrück.
Fernruf Nr. 2. [521]

Stückfalk

sowie feingemahlene kohlen-
sauren Kalk liefert prompt
Aug. Schulte, [342]
Münster i. W., Schillerstr. 6.
Fernruf 1916.

Bilanz

am 31. Dezember 1916.

Aktiva.

Wert der Bullen	1050,00 M
Kassenbestand	52,24 „
Ca.	1102,24 M

Passiva.

Guthaben der	
Mitglieder	160,00 M
Reservefonds	
Ende 1915	647,99 „
Darlehen	225,00 „
Ueberschuß	69,25 „
Ca.	1102,24 M

Mitgliederbestand Ende 1916: 16
Zu- und Abgang: —. Geschäftsguthaben der Mitglieder: 160 M
Zu- und Abgang: —. Gesamtsumme Ende 1916: 1600 M
Zu- und Abgang: —. Reservefonds Ende 1916: 717,24 M

Zuchtgenossenschaft für den
rotbunten Tieflandschlag
e. G. m. b. H. zu Atreln.
Samson. Wigge. [543]

Das

Gerben von Häuten

besorge unter Garantie fachm. Behandlung. Felle
müssen gut gesalzen sein.

A. Hageney,

Lebervarenfabrik,
Rüdinghausen i. Westfalen.

Reicht kriegsbeschäd., völlig
militärfr. Herr, 26 J.,
sucht Aufnahme in einen
größeren landw. Betrieb,
wo er Gelegenheit zur vollst. Aus-
bildung hat, ohne gegen. Be-
günstigung, eventl. Taschengeld.
Gef. Angeb. unter E. G. 1046
durch Haasenstern & Vogler,
A.-G., Köln. [70]

Alleinstehender, solider, freis-
amer Herr, 45 J., evang., ledig,
wünscht zw. als **Heirat**
mit Fräulein od.

Witwe in Verbindung zu treten.
Einheirat in Existenz, Land-
wirtschaft oder so. stiges nicht
ausgeschlossen. Nur ernstgemeint.
Angebote unter Nr. 537 an die
Geschäftsstelle d. Bl. [587]

Kaufe jedes Quantum
getrocknete Rübenschnitzel
jeder Art, Zichorien-
wurzel, Zichorienmehl,
Terrabella, Spörgel,
Wegebreite,
Kleesamenabgänge,
Kornkrantwurzel,
Kostkastanien, Eichen,
getrocknete Rot- u. Weiß-
dornbeeren usw.

gegen Kassa.

Offerten mit Muster erbitte
Stephan Kraft, Essen-Nuhr.
Telefon 5800. [485]